



Vorlage Stadtparlament

Stadtrat vom 15. November 2016

Nr. 4896

Präsidium des Stadtparlaments

vom 24. November 2016

152.15.10 Stadtparlament: Motionen

Motion der Geschäftsprüfungskommission: Entschädigungsreglement; Frage der Erheblicherklärung**Antrag**

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Motion „Entschädigungsreglement“ wird teilweise **mit einem abgeänderten Wortlaut als Motion „Reglement über die Entschädigung des Stadtparlaments“ erheblich erklärt**: „Das Präsidium des Stadtparlaments wird gebeten, ein Reglement auszuarbeiten, welches die Entschädigung des Stadtparlaments sowie der parlamentarischen Kommissionen vorgibt.“
 2. Die Motion „Entschädigungsreglement“ wird teilweise in ein **Postulat „Reglement über die Entschädigung von Verwaltungskommissionen“ umgewandelt und mit abgeändertem Wortlaut erheblich erklärt**: „Der Stadtrat wird gebeten, zu prüfen, ob ein Reglement auszuarbeiten sei, welches die Entschädigung sämtlicher Kommissionen und Gremien der Stadtverwaltung St.Gallen vorgibt.“
-

Die Geschäftsprüfungskommission, vertreten durch ihren Präsidenten, hat mit insgesamt 57 Unterschriften am 13. September 2016 die beiliegende Motion "Entschädigungsreglement" eingereicht.

Das Präsidium und der Stadtrat nehmen zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

1 Ausgangslage

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 26. September 2006 eine Motion „Sitzungsgelder der Stadtparlamentarierinnen und –parlamentarier“ erheblich erklärt und damit das Präsidium beauftragt, die Höhe von Sitzungsgeldern und die Entschädigung der Präsidentinnen und Präsidenten zu überarbeiten sowie eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Bei



dieser Gelegenheit sei zudem zu prüfen, ob für Kommissionssitzungen ein festes Sitzungsgeld durch einen Stundenansatz zu ersetzen sei. Die letzten Anpassungen waren zuvor per 1. Januar 1989 und per 1. Januar 2001 erfolgt.

Das Präsidium verabschiedete die entsprechende Vorlage am 27. März 2007 zu Handen Stadtparlament. In dieser Vorlage wurde auch vorgeschlagen, dass für die Sitzungsgelder administrativer Kommissionen in diversen Dienststellen die gleichen Ansätze gelten sollen wie für Parlamentssitzungen. Das Stadtparlament stimmte an seiner Sitzung vom 2. Mai 2007 den in dieser Vorlage enthaltenen Sitzungsgeldern, Entschädigungen und Beiträgen unverändert zu und schrieb die Motion ab. Die neuen Ansätze gelten seit dem 1. Januar 2008.

Die Geschäftsprüfungskommission hat sich 2016 eine Übersicht über Entschädigungen, Spesen und weitere Entschädigungen von diversen Kommissionen und Gremien in der Stadtverwaltung zusammenstellen lassen. Daraus wurde ersichtlich, dass diverse Kommissionen nach den parlamentarischen Ansätzen entschädigt werden. Einzelne Gremien erhalten jedoch höhere Ansätze. Dies liegt in der Kompetenz des Stadtrats, denn der Stadtrat ist gemäss Artikel 89 des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen (abgekürzt GG; systematische Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen sGS 151.2) das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Gemäss Artikel 90 Absatz 2 GG bestimmt die Gemeindeordnung die Zuständigkeiten; vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten von Bürgerschaft und Parlament. Die Beschlussfassung über die Entschädigung von Verwaltungskommissionen gehört nicht zu den Zuständigkeiten von Bürgerschaft und Parlament. Kantonales Recht steht über kommunalem Recht, und die Gewaltenteilung beinhaltet auch, dass die Legislative nicht in den abschliessenden Zuständigkeitsbereich der Exekutive eingreifen darf.

2 Aufteilung des Motionsauftrags

2.1 Entschädigung des Stadtparlaments sowie der parlamentarischen Kommissionen: motionsfähig

Das Stadtparlament ist selbstverständlich für die Beschlussfassung über seine eigenen Entschädigung zuständig. Das Anliegen, für diese Entschädigung ein Reglement auszuarbeiten, ist deshalb motionsfähig.

Es erscheint sinnvoll, die Entschädigungen des Stadtparlaments sowie der parlamentarischen Kommissionen in ein Reglement zu fassen und sie nicht wie in der Vergangenheit aufgrund einer Parlamentsvorlage zu beschliessen. Denn wer ausser langjährigen, mit dieser Materie befassten Mitarbeitenden weiss noch, dass man die geltenden parlamentarischen Entschädigungen im Protokoll der Parlamentssitzung vom 2. Mai 2007 mit Verweis auf die entsprechende Vorlage nachlesen kann?



Ein entsprechendes Reglement hingegen wird Bestandteil der städtischen Rechtssammlung sein und kann dann jederzeit in der aktuell gültigen Fassung nachgeschlagen werden, auch im Internet, und lässt sich mit entsprechenden Suchbegriffen auch leicht finden.

Der Erheblicherklärung einer solchen Motion steht daher nichts entgegen, wenn sich der Motionsauftrag auf die Entschädigung des Stadtparlaments und der parlamentarischen Kommissionen beschränkt. Dieser Auftrag richtet sich an das Präsidium des Stadtparlaments.

Das Präsidium des Stadtparlaments empfiehlt, einen solchen Motionsauftrag erheblich zu erklären. [dies wird sich an der Präsidiums-Sitzung am 24.11.2016 zeigen.]

2.2 Entschädigung von Verwaltungskommissionen: postulatsfähig

Die Beschlussfassung über die Entschädigung von Verwaltungskommissionen obliegt ebenso selbstverständlich nicht dem Stadtparlament, sondern dem Stadtrat. Das Anliegen, für diese Entschädigung ein Reglement auszuarbeiten, ist deshalb nicht motions-, gemäss Artikel 66 des Geschäftsreglements des Stadtparlaments (systematische Rechtssammlung der Stadt St.Gallen sRS 151.1) wohl aber postulatsfähig.

Es erscheint auch hier sinnvoll, zu prüfen, ob ein Reglement auszuarbeiten sei, welches die Entschädigungen verschiedener Verwaltungskommissionen regelt, was durchaus auf differenzierte Weise geschehen kann. Dieser Auftrag richtet sich an den Stadtrat.

Der Stadtrat empfiehlt, einen solchen Postulatsauftrag erheblich zu erklären.

Der Präsident des Stadtparlaments:

Seeger

Der Ratssekretär:

Linke

Der Stadtpräsident:

Scheitlin

Der Stadtschreiber:

Linke

Beilage:

Motion vom 13. September 2016

